

SILVER SERVER



An die
Telekom Control Kommission und
Rundfunk und Telekom und
Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77 – 79
1060 Wien

per e-mail: konsultationen@rtr.at

Wien, am 4.12. 2006

Stellungnahme zur Konsultation des Maßnahmenentwurf M 12/06, „Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten“

Sehr geehrte Dame und Herren,

Silver Server begrüßt die Möglichkeit als Unternehmen zur Konsultation Stellung nehmen zu dürfen und erlaubt sich in offener Frist folgenden Beitrag einzubringen: Zitate aus dem Konsultationsdokument sind kursiv angeführt.

Zur Begründung 2.3. Marktphase: im ersten Quartal 2006 nur etwa 5% der TASLn entbündelt

Die Regulierungsbehörde hat durch die Information vieler Entbündelungsbetreiber erkannt und festgehalten, dass die Rahmenbedingungen für die Entbündelung noch nicht ausreichen, um einen nachhaltigen und fairen Wettbewerb sicherzustellen. Dies wird unter anderem aus den sehr geringen Marktanteilsverlusten der TA nach etwa 6(!) Jahren der Entbündelungsmöglichkeit ersichtlich (Z1/99 1. Entbündelungsbescheid). Silver Server teilt die Ansicht der Regulierungsbehörde.

Das unten angeführte Zitat unterstützt diese Meinung.

Aus 2.7. Anreize zu wettbewerbsbeschränkendem Verhalten

Sollte dies aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, hat das Unternehmen Anreize, andere Unternehmen von den Endkundenmärkten zu verdrängen. Dies kann entweder durch margin-squeeze Praktiken oder durch Verzögerungen bei der Bereitstellung der Leistung, Bereitstellung schlechterer Qualität, Verweigerung des Zugangs zu Informationen, unangemessene Vertragsbedingungen oder andere nichtpreislichen Maßnahmen erfolgen. Das Unternehmen mit Marktmacht am Vorleistungsmarkt kann damit die Kosten seiner Konkurrenten erhöhen, den Preis am Endkundenmarkt anheben und so seine Gewinne erhöhen. Gleichzeitig gehen die Marktanteile der Konkurrenten zurück bzw. werden diese vollständig vom Markt verdrängt.

SILVER SERVER



Die Erfahrung von Silver Server zeigt, dass die TA mit steigenden Entbündelungszahlen, ihre „foreclosure“ Maßnahmen variiert und intensiviert hat.

Grundsätzliches:

Silver Server begrüßt die Vorgangsweise der Regulierungsbehörde keine Details zur notwendigen Verbesserung der Entbündelungsrahmenbedingungen im Spruch oder in der Begründung festzulegen, sondern die Klärung der verbesserten Rahmenbedingungen einem neuen RUO gekoppelt mit möglichen Verhandlungen oder einem Verfahren nach §50 TKG 2003 zu überlassen. In einem solchen Verfahren haben Entbündelungsbetreiber eine gleichberechtigte Parteienstellung gegenüber der TA. Durch die Nichtfestlegung ist so am ehesten sichergestellt, dass verbesserte Rahmenbedingungen marktnahe sind. Die Alternative die Rahmenbedingungen nach einem Aufsichtsverfahren nach §91 TKG zu verbessern, hat sich wegen fehlender Parteienstellung des Entbündelungspartners als kaum zielführend erwiesen.

Das unten angeführte Zitat untermauert die Ansicht von Silver Server.

Zitat aus 7.2.1.2: Für derart konkrete Änderungen der (an sich funktionierenden) Basis der ULL erscheint es der Telekom-Control-Kommission daher zweckmäßiger, auch die Entbündelungspartner einzubinden, was ähnlich dem angeordneten Prozedere bei den Entgelten, über Verfahren nach § 50 TKG 2003 sinnvoll möglich.

Zu 7.2.1.2. Inhaltliche Ausgestaltung der Zugangsverpflichtung - Zusammenhang mit dem zu veröffentlichenden Standardangebot:

Silver Server hält alle in 7.2.1.2 von der Regulierungsbehörde erkannten foreclosure Punkte für richtig erkannt, geht jedoch davon aus, dass diese Themen nicht abschließend sind, sondern sich bei Verhandlungen oder Verfahren noch andere Themen ergeben können, wie z.B. verbindliche Entstörungsprozesse, Abgeltung von Entstöraufwänden bei unbrauchbarer Erstlieferung, Entstörung hochbitratiger Dienste, Anbindung vorgelagerter DSLAM-Standorte, diskriminierungsfreie Zulassung von neuen Technologien.

Anregung:

Ein allgemeiner Hinweis auf die nicht abschließende Aufzählung der Punkte wäre wünschenswert.

Zu 7.2.2.2. Anwendung auf das identifizierte Wettbewerbsproblem

Die Regulierungsbehörde erkennt das Problem der konsistenten Regulierung, dass der Breitbandzugangsmarkt von dem Entbündelungs- und Mietleitungsmarkt abhängt, spricht jedoch nicht das Problem und Lösungsansätze an.

Das Problem besteht in der Abhängigkeit von unterschiedlichen Kostenrechnungssystem und unterschiedlichen Regulierungsmaßnahmen. So kann das Kostenrechnungssystem zur Festlegung der TASL-Miete (FL-LRAIC) nicht

SILVER SERVER



geändert werden, so lange es eine Endkundenpreisregulierung bei der Grundgebühr (Vollkosten) gibt. Das System Grundgebühr – TASL–Miete ist weitgehend konsistent (ohne eine indirekte Akzeptanz der absolute Höhe der TASL-Miete zu machen). Dem steht beim Breitband eine relative Entgeltregulierung (Retail-Minus) gegenüber, welches man auch in sich als weitgehend konsistent betrachten kann. Bei Mietleitungen wird nur der Wholesalepreis mit Kostenrechnungsmodellen „effiziente Bereitstellungskosten“ oder „Istkosten“ festgelegt. Die Konsistenz dieser verschiedenen sich zeitlich unterschiedlich verhaltenden Kostenrechnungsmodelle ist sehr schwer zeitnahe und effizient zu erhalten. Die einzige heute realisierte Möglichkeit sind Marginsqueezeberechnungen im Breitband-Zugangsmarkt. Die Effizienz dieses Instruments - besonders als ex ante Kontrolle - muss sich erst beweisen.

Ein weiteres Problem besteht in der österreichweiten Einheitlichkeit der TASL-Miete/Grundgebühr und den regional unterschiedlichen BB-Zugangspreisen (Wholesale und Retail). Eine vergleichbare regionale Abhängigkeit gibt es im Mietleitungsmarkt (terminierende Segmente). Die Einheitlichkeit der Kosten betrifft nur ANBs, aber nicht die TA.

Es fehlt hier eine visionäre mittelfristige Lösungsmöglichkeit des Konsistenzproblems, welches nach Meinung von Silver Server in diesem Markt beginnen muss.

Zur Transparenzverpflichtung:

Silver Server hat festgestellt, dass die Transparenzverpflichtung, im besonderen gegenüber anderen Betreibern, als Remedy in keinem Markt mehr zur Anwendung kommt. Auf die editorielle Inkonsistenz in der vorliegenden Konsultation (Widerspruch, nicht vorhandener Punkt 2.7) möchte Silver Server nicht eingehen. Aus dem Dokument ist jedenfalls nach Meinung von Silver Server abzuleiten dass der TA eine Transparenzverpflichtung nicht auferlegt wird.

Im Grundsatz hat jedoch die Nichtanordnung der Transparenzverpflichtung die Konsequenz, dass uU Verfahren bei der Regulierungsbehörde „auf Verdacht“ eingeleitet werden, da ein Betreiber nicht ausreichende Informationen zur Verfügung hat, um die rechnerischen Grundlagen eines Antrages beurteilen zu können.

Silver Server hofft einen konstruktiven Beitrag geliefert zu haben und steht für weitere Fragen gerne zur Verfügung.